

Ausgabe vom 7. Juli 2017

Nr. 145.01

Feuerwehrreglement der Gemeinde Adligenswil

vom 21. Mai 2017

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Adligenswil

erlässt gestützt auf § 100 Abs. 6 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 folgendes Feuerwehrrglement:

I. Zweck und Aufgabe der Feuerwehr

§ 1 Zweck

Zum Schutze von Mensch, Tier und Sachwerten gegen Brand- und Elementarschäden sowie für die Hilfeleistung bei Schadenereignissen wird in der Gemeinde Adligenswil eine Feuerwehr organisiert, ausgebildet und einsatzbereit gehalten.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr Adligenswil ist eine allgemeine Schadenwehr, die durch eine zweckmässige Organisation einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a. Bränden und Explosionen;
- b. Elementarereignissen;
- c. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.

² Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht gemäss Abs. 1 vereinbaren, kann die Feuerwehr zu Lasten Dritter Dienstleistungen erbringen, wie

- a. Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder andern öffentlichen Veranstaltungen;
- b. Feuerwachen;
- c. technischen Einsätzen.

II. Dienstpflicht, Rekrutierung, Dienstbefreiung und Ersatzabgabe

§ 3 Feuerwehrpflicht

¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

³ Die Feuerwehrpflicht besteht in der Leistung von Feuerwehrdienst in einer Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr oder in der Leistung einer Ersatzabgabe.

§ 4 Feuerwehrdienst und Einteilung

¹ Die Feuerwehrkommission bestimmt

- a. die für den Feuerwehrdienst nötige Zahl von Feuerwehreingeteilten im Rahmen der kantonalen Vorgaben;

b. wer dienstpflichtig ist, wobei die familiären, beruflichen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

² Die Zuweisung zu den einzelnen Abteilungen erfolgt durch die Feuerwehrkommission unter Berücksichtigung der körperlichen Eignung und der beruflichen Tätigkeit.

§ 5 Vorzeitige Entlassung

¹ Über die vorzeitige Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

² Wird ein vorzeitiges Entlassungsgesuch mit Krankheit begründet, kann die Feuerwehrkommission für die Beurteilung des Gesuches ein Zeugnis des Vertrauensarztes einverlangen.

§ 6 Rechtsmittel gegen Entscheide der Feuerwehrkommission

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission gemäss §§ 4 und 5 kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 7 Auszeichnungen

¹ Hat der Eingeteilte bei seiner Entlassung aus der Feuerwehr mindestens 15 Jahre Dienst geleistet, erhält er ein Dienstaltersgeschenk.

² Für 25-jährige Dienstleistung erhalten die Eingeteilten je eine Auszeichnung des kantonalen Feuerwehrverbandes und der Gemeinde.

§ 8 Ersatzabgabe, Befreiung

¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss §§ 104 und 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

² Von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist befreit, wer aus gesundheitlichen Gründen entlassen wird und mindestens 15 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat.

III. Gemeinderat, Geschäftsleitung und Feuerwehrkommission

§ 9 Unterstellung des Feuerwehrwesens

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Feuerwehrkommandant ist der operative Leiter der Feuerwehr.

§ 10 Der Gemeinderat als Wahlbehörde

Der Gemeinderat wählt:

- a. die Mitglieder der Feuerwehrkommission
- b. auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
 - den Feuerwehrkommandanten
 - den Vizekommandanten

- die übrigen Offiziere
- die höheren Unteroffiziere

§ 11 Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Feuerwehrkommandanten;
 - b. dem Vizekommandanten;
 - c. Feuerwehroffizieren bzw. Themenverantwortlichen gemäss Antrag Feuerwehrkommission;
 - d. dem Fourier;
 - e. dem Feldweibel;
 - f. einer Vertretung der Geschäftsleitung;
 - g. weiteren Personen.
- 2 Die Feuerwehrkommission steht unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten.
- 3 Die Feuerwehrkommission ist das beratende und begutachtende Organ der Gemeinde für das gesamte Feuerwehrwesen. Sie tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- 4 Über die Sitzung und Beschlüsse der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Ein Exemplar ist jeweils der Geschäftsleitung zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- 5 Die Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehrkommission ist Bestandteil der Pauschalentschädigung. Die Kommissionsarbeit wird nicht zusätzlich entschädigt.
- 6 Allfällige Anträge sind durch den Feuerwehrkommandanten beim zuständigen Abteilungsleiter einzureichen. Dieser bringt das Geschäft in die Geschäftsleitung und anschliessend in den Gemeinderat. Der Dienstweg ist einzuhalten.
- 7 Die Feuerwehrkommission kann über die Kredite im Rahmen des jeweiligen Budgets oder des bewilligten Sonderkredites verfügen.
- 8 Die Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Bereich Organisation und Ausbildung:

Die Feuerwehrkommission

- a. rekrutiert die erforderliche Anzahl von Feuerwehringeteilten und nimmt deren Einteilung vor (§ 4);
- b. behandelt und entscheidet über Entlassungsgesuche (§ 5);
- c. nimmt Beförderungen vor und ernennt Abteilungs- und Themenverantwortliche;
- d. unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten, des Vizekommandanten, der übrigen Offiziere und der höheren Unteroffiziere (§ 10);
- e. übt die Strafkompetenz bei Disziplinarvergehen aus (§ 36);
- f. erarbeitet und erlässt das jährliche Ausbildungsprogramm (§ 17).

² Bereich Ausrüstung, Fahrzeuge und Gerätschaften, feuerpolizeiliche Einrichtungen:

Die Feuerwehrkommission

- a. stellt der Geschäftsleitung im Rahmen des jährlichen Voranschlages Antrag über die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstungen, Fahrzeuge und Gerätschaften;
- b. beaufsichtigt den Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften sowie deren zweckmässige Unterbringung;
- c. überwacht den Zugang zu natürlichen Wasserbezugsorten und die Funktionstüchtigkeit der bestehenden Hydrantenanlagen;
- d. begutachtet neu zu erstellende Hydrantenanlagen und die Einrichtung von Brandschutzmassnahmen auf ihre Tauglichkeit für den Löscheinsatz.

³ Bereich Administration:

Die Feuerwehrkommission

- a. meldet der Geschäftsleitung Personen, die nach § 8 dieses Reglementes von der Pflichtersatzabgabe zu befreien sind;
- b. erstattet der Geschäftsleitung jährlich Bericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwesens;
- c. beantragt der Geschäftsleitung die Funktionsentschädigungen und Soldansätze.

IV. Organisation des Feuerwehrkorps

§ 13 Organisation

Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr erfolgen nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

§ 14 Dienstgrade und Beförderungen

¹ Die Feuerwehr umfasst folgende Dienstbezeichnungen und Grade:

<u>Dienstbezeichnung</u>	<u>Grad</u>
- Feuerwehrkommandant	Hauptmann
- Vizekommandant	Oberleutnant
- Offizier	Oberleutnant, Leutnant
- Feldweibel	
- Fourier	
- Wachtmeister	
- Korporal	
- Gefreiter	
- Soldat	

² Die Beförderungen erfolgen durch die Feuerwehrkommission oder auf deren Antrag durch den Gemeinderat.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehr in der Ausbildung sowie in Brand- und Schadereignissen. In dieser Eigenschaft fallen ihm namentlich folgende Aufgaben zu:

Der Feuerwehrkommandant

- a. trägt die Verantwortung für die Ernstfalltüchtigkeit und die Einsatzbereitschaft des Feuerwehrkorps;
 - b. erstellt eine Dienstordnung, in welcher die Aufgaben, die Verantwortlichkeit und die Befugnisse der Angehörigen des Feuerwehrkaders geregelt werden;
 - c. beübt mögliche Ernstfalleinsätze;
 - d. nimmt die Funktion wahr, welche ihm im Rahmen des Gemeindeführungsstabes zugewiesen wird;
 - e. sorgt für die Erhaltung des Einsatzwillens und der Einsatzkraft des gesamten Korps;
 - f. übt die Disziplinalgewalt nach § 36 aus und stellt die Möglichkeit der persönlichen Aussprache (§ 38) sicher;
 - g. setzt die Weisungen und Anordnungen der Kantonalen Gebäudeversicherung und des kantonalen Feuerwehrinspektorates durch;
 - h. vertritt das Feuerwehrkorps nach aussen und erstellt die erforderlichen Meldungen und Berichte;
 - i. führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission;
 - k. führt Instruktionen in Betrieben durch, welche über keine eigene und selbständige Betriebsfeuerwehr verfügen;
 - l. organisiert eine zweckmässige Alarmorganisation;
 - m. ist für die Einhaltung des Voranschlages verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen.
- ² Der Vizekommandant unterstützt den Kommandanten in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

V. Ausbildungsdienst

§ 16 Ausbildung

Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Grundsätzen und den Anordnungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

§ 17 Kurse, Übungen, Rapporte und Inspektionen

- ¹ Der Besuch der Kurse, Übungen, Rapporte und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- ² Die Feuerwehrkommission erstellt zu Beginn des Jahres nach den Weisungen des Feuerwehrinspektorates ein Ausbildungsprogramm, in welchem der Zeitpunkt und die Dauer der Übungen festgelegt werden.
- ³ Die fachspezifische Ausbildung im Atemschutz-, Elektro-, Maschinisten-, Sanitäts- und Fahrdienst erfolgt nach Anordnung der Feuerwehrkommission in zusätzlichen Übungen.
- ⁴ Neueingeteilte erhalten ihre Grundausbildung in Einführungskursen.
- ⁵ Die Inspektionen finden nach Anordnung des kantonalen Feuerwehrinspektorates statt.

VI. Alarm, Einsatz, Dienstverhinderung

§ 18 Alarmwesen

- ¹ Das alarmmässige Aufgebot der Feuerwehreingeteilten erfolgt gemäss Konzept des Feuerwehrenspektorates via Telefon (Fest- und Mobilnetz) sowie Pager.
- ² Der telefonische Probealarm findet nach Weisungen des Feuerwehrenspektorates statt. Nicht erhaltene Probealarme sowie Änderungen der Telefonnummern sind dem Feuerwehrkommandanten umgehend zu melden.

§ 19 Einrückungs- und Dienstleistungspflicht

- ¹ Bei Alarmierung sind die Feuerwehreingeteilten verpflichtet, unverzüglich einzurücken, ihren Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis der Einsatzleiter die Entlassung verfügt.
- ² Die Feuerwehreingeteilten haben den Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten und die erhaltenen Aufträge nach bestem Willen und Können zu erfüllen.

§ 20 Einsatzleitung

- ¹ Dem Einsatzleiter sind alle Feuerwehrabteilungen unterstellt.
- ² Er ist berechtigt, die auf dem Schadenplatz anwesenden Zivilpersonen zur Hilfeleistung anzuhalten oder den Platz räumen zu lassen.
- ³ Er ist berechtigt, den Bewohnern gefährdeter Objekte Anordnungen zu erteilen.
- ⁴ Im Bedarfsfall kann der Einsatzleiter die erforderlichen Fahrzeuge und Gerätschaften von Drittpersonen anfordern. Für deren Benützung leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung. Sie kommt für den Schaden auf, der dem Besitzer unverschuldeterweise erwächst.
- ⁵ Der Einsatzleiter fordert über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern zusätzliche Mittel an, falls das Ausmass des Schadenereignisses dies erfordert.

§ 21 Zugangsrecht

Die Feuerwehr hat das Zugangsrecht zu den Übungs- und Schadenplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten.

§ 22 Nachbarhilfe

- ¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- ² Soweit notwendig, können mit Nachbarfeuerwehren oder andern Hilfsorganisationen Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen werden.

§ 23 Verkehrsdienst

Die Feuerwehr unterhält einen eigenen Verkehrsdienst, der nach Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen in eigener Kompetenz handelt.

§ 24 Brandwache

Die Anordnung einer Brandwache erfolgt durch den Einsatzleiter der Feuerwehr.

§ 25 Einsatzbereitschaft

Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist verantwortlich, dass nach jedem Einsatz und nach jeder Übung die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder erstellt wird.

§ 26 Veränderung des Schadenplatzes

- ¹ Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreißen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadensbegrenzung.
- ² Das Abräumen des Schadenplatzes ist Sache des Eigentümers.

§ 27 Dienstverhinderung

- ¹ Sind Feuerwehreingeteilte verhindert, einem Aufgebot Folge zu leisten, so haben sie sich vorgängig rechtzeitig beim Feuerwehrkommandanten zu entschuldigen.
- ² Wenn aufgebote Eingeteilte verhindert sind, an einem Ernstfalleinsatz teilzunehmen, kann das Feuerwehrkommando eine Begründung verlangen.
- ³ Als Entschuldigung gelten Militärdienst, Zivildienst, Todesfall in der Familie, Unfall, Krankheit oder nachgewiesene Ortsabwesenheit. Bei Unfall oder Krankheit kann ein Arztzeugnis, bei Abwesenheit eine Bestätigung verlangt werden.

VII. Besoldung und Verpflegung

§ 28 Besoldung

Die Funktionsentschädigungen und die Soldansätze werden vom Gemeinderat in einer Sold- und Entschädigungsverordnung festgelegt.

§ 29 Verpflegung

Bei länger andauernden Diensten ist der Einsatzleiter berechtigt, die eingesetzten Feuerwehreingeteilten auf Kosten der Gemeinde verpflegen zu lassen.

§ 30 Bekleidung und Ausrüstung

- ¹ Die Feuerwehreingeteilten tragen im Dienst die leihweise gefasste persönliche Ausrüstung. Die private Benützung der Feuerwehrausrüstung ist ohne ausdrückliche Bewilligung untersagt.
- ² Die Feuerwehreingeteilten sind verpflichtet, ihre persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zu halten. Für verlorene oder fahrlässig beschädigte Gegenstände sind sie haftbar.
- ³ Bei der Entlassung aus dem Feuerwehrdienst sind die persönlichen Ausrüstungsgegenstände abzugeben.

VIII. Versicherung / Haftung

§ 31 Versicherung

- ¹ Die Gemeinde versichert die Feuerwehreingeteilten bei ihrer Dienstleistung subsidiär gegen Unfall und Krankheit (Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes) sowie gegen Ansprüche Dritter.
- ² Unfälle oder Krankheiten, deren Ursache auf geleisteten Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, sind dem Feuerwehrkommandanten unverzüglich zu melden.
- ³ Bei verspäteter oder nicht erfolgter Meldung erlischt jeder Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 32 Haftung

Die Haftung für Schäden, die Feuerwehreingeteilte in Ausübung ihrer Dienstpflicht verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz vom 13. September 1988.

IX. Disziplinarrecht

§ 33 Disziplinarfälle

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen

- a. die Disziplin,
- b. das unentschuldigste Fernbleiben von Kursen, Übungen, Inspektionen und Rapporten oder angebotenen Diensten,
- c. die Verletzung der Dienstleistungspflicht,
- d. das Tragen der Dienstkleidung ausser Dienst ohne Bewilligung,
- e. das vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigen oder Verlieren von Gerätschaften, Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen

werden disziplinarisch geahndet.

§ 34 Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

§ 35 Anwendung von Disziplarmassnahmen

- ¹ Die Art der Disziplarmassnahmen richtet sich unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens nach der Schwere der Verfehlung.
- ² Wenn es die Umstände erfordern, können verschiedene Disziplinarstrafen gleichzeitig ausgesprochen werden.

§ 36 Anfechtung des Disziplarentscheidendes

Disziplarentscheidungen sind innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat anfechtbar.

X. Rechte der Feuerwehreingeteilten

§ 37 Persönliche Aussprache und Beschwerderecht

- ¹ Ist ein Feuerwehreingeteilter der Überzeugung, es sei ihm Unrecht getan worden, so hat er das Recht, die Angelegenheit in einer persönlichen Aussprache mit dem Feuerwehrkommandanten vorzutragen.
- ² Verläuft die persönliche Aussprache mit dem Feuerwehrkommandanten ergebnislos, hat er das Recht, die Angelegenheit in einer schriftlichen Beschwerde an die Feuerwehrkommission weiterzuleiten.

XI. Schlussbestimmungen

§ 38 Besondere Bestimmungen

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das kantonale Gesetz über den Feuerschutz.

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement über die Organisation des Feuerwehrdienstes der Gemeinde Adligenswil vom 5. Dezember 2007 wird aufgehoben.
- ² Das vorliegende Feuerwehrreglement ist durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern zu genehmigen.
- ³ Es tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft.

Adligenswil, 9. Februar 2017

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz
Gemeindepräsidentin

Lucas Collenberg
Geschäftsführer

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Adligenswil an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 genehmigt.

Die kantonale Gebäudeversicherung hat gemäss § 100 des Gesetzes über den Feuerschutz das vorliegende Reglement am 07. Juli 2017 genehmigt.